

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2004.00223 vom 6. September 2004

ZH Sozialversicherungsgericht, 2004-09-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2004.00223

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2004.00223 du 6 septembre 2004

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2004.00223 del 6 settembre 2004

Erwägungen

E. 1

1.1. Im November 2000 meldete sich die 1953 geborene A.K. bei der SVA, IV-Stelle, zum Bezug von Invalidenversicherungsleistungen an (Rente und [sinngemäss] Hilflosenentschädigung; Urk. 7/64-65).

Mit Vorbescheid vom 17. August 2001 (Urk. 7/60) stellte ihr die Verwaltung die Abweisung des Hilflosenentschädigungsgesuchs in Aussicht. Am 6. November 2001 verfiel sie im angelegten Sinne (Urk. 7/16).

Nach beschwerdeweiser Anfechtung der Leistungsabweisung beim Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich (vgl. Urk. 7/36) nahm die Verwaltung den angefochtenen Entscheid betreffend Hilflosenentschädigung mit Wiedererwägungsverfügung vom 11. Februar 2002 (Urk. 7/13) zwecks weiterer Abklärung vor, worauf das entsprechende sozialversicherungsgerichtliche Beschwerdeverfahren Proz.-Nr. A. im Einverständnis der Versicherten mit Verfügung vom 13. Februar 2002 (Urk. 7/12) als gegenstandslos geworden abgeschlossen wurde.

1.2. Mit Verfügungen vom 26. August 2002 (Urk. 7/7) und vom 11. September 2003 (Urk. 7/6) wurden der Versicherten seitens der Verwaltung Hilfsmittel in Form orthopädischer Serienschuhe (vgl. Urk. 7/21; Urk. 7/43; Urk. 7/45; Urk. 7/47) und Brustprothesen (vgl. Urk. 7/40; Urk. 7/44) zugesprochen.

Demgegenüber wurde ein Anspruch auf Hilflosenentschädigung mit Verfügung vom 3. Oktober 2003 (Urk. 7/5 = Urk. 7/35) erneut verneint. Dagegen liess die Versicherte am 6. November 2003 Einsprache erheben (Urk. 7/34), wobei sie in verfahrensmässiger Hinsicht um Gewährung der unentgeltlichen Rechtsbeistandung durch Rechtsanwalt Dr. Franziskus Ott, Zürich, nachsuchen liess (S. 1 Antr.-Ziff. 3). Das Armenrechtsgesuch liess sie mit Eingabe vom 2. Februar 2004 (Urk. 7/30) aufforderungsgemäss (vgl. Urk. 7/3-4) substantiieren.

Mit Verfügung vom 26. Februar 2004 (Urk. 2 = Urk. 7/1) wies die Verwaltung das Gesuch um unentgeltliche Rechtsbeistandung zufolge fehlender Mittellosigkeit ab, wobei von einem anrechenbaren Einnahmenüberschuss von Fr. 735.-- pro Monat ausgegangen wurde.

E. 1.2

1.2.1. Im Sozialversicherungsverfahren wird, wo es die Verhältnisse erfordern, der gesuchstellenden Person, ein unentgeltlicher Rechtsbeistand bewilligt (Art. 37 Abs. 4 ATSG).

T. [K 52/98] bzw. des Bundesgerichtes vom 7. November 1997 in Sachen N. [2P.90/1997]).

1.2.4.4. Was die sachliche Notwendigkeit beziehungsweise Gebotenheit der unentgeltlichen Rechtsverbeiständung angeht, sind die Umstände des Einzelfalles, die Eigenheiten der anwendbaren Verfahrensvorschriften sowie die Besonderheiten des jeweiligen Verfahrens zu berücksichtigen. Dabei fallen neben der Komplexität der Rechtsfragen und der Unübersichtlichkeit des Sachverhalts auch in der Person der oder des Betroffenen liegende Gründe in Betracht, wie etwa ihre beziehungsweise seine Fähigkeit, sich im Verfahren zurechtzufinden. Falls ein besonders starker Eingriff in die Rechtsstellung der bedürftigen Person droht, ist die Verbeiständung grundsätzlich geboten, andernfalls bloss, wenn zur relativen Schwere des Falls besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten hinzukommen, denen die gesuchstellende Person auf sich alleine gestellt nicht gewachsen ist. Die sachliche Notwendigkeit wird nicht allein dadurch ausgeschlossen, dass das in Frage stehende Verfahren von der Offizialmaxime oder dem Untersuchungsgrundsatz beherrscht wird, die Behörde also gehalten ist, an der Ermittlung des rechtserheblichen Sachverhaltes mitzuwirken. Die Offizialmaxime rechtfertigt es jedoch, an die Voraussetzungen, unter denen eine anwaltliche Verbeiständung sachlich geboten ist, einen strengen Massstab anzulegen (BGE 125 V 35 Erw. 4b, mit Hinweisen). Eine anwaltliche Verbeiständung drängt sich demgemäss nur in Ausnahmefällen auf, da schwierige rechtliche oder tatsächliche Fragen dies als notwendig erscheinen lassen und eine Verbeiständung durch Verbandsvertreter, Fürsorger oder andere Fach- und Vertrauensleute sozialer Institutionen nicht in Betracht fällt (BGE 114 V 235 Erw. 5b).

E. 2

2.1.1. Nach den von der Beschwerdeführerin gemachten Angaben (Urk. 1; Urk. 13; vgl. Urk. 7/30) und den von ihr eingereichten Belegen (Urk. 3/2-9; Urk. 7/30 Beilagen; Urk. 14/1-9) präsentiert sich die Notbedarfsberechnung wie folgt:

Fr. 4'570.-- (~ Fr. 54'855.-- : 12; Lohn des Ehemannes; Urk. 14/3)

- Fr. 1'550.-- (monatlicher Grundbetrag für ein Ehepaar in Haushaltgemeinschaft; vgl. Ziff. II/1.1 der Richtlinien für die Berechnung des betriebsrechtlichen Existenzminimums)

- Fr. 685.-- (~ Fr. 674.-- + Fr. 8.20 [= Fr. 98.45 : 12]; Mietzins, inkl. Heiz- und Nebenkosten; Urk. 14/6-7; vgl. Ziff. III/1.1 der Richtlinien für die Berechnung des betriebsrechtlichen Existenzminimums)

- Fr. 516.40 (Sozialbeiträge [Kranken- und Unfallversicherungsprämien], soweit nicht bereits vom Lohn abgezogen, inkl. individuelle Prämienverbilligung; Urk. 1 S. 3; Urk. 3/2-3; Urk. 3/5; vgl. Ziff. III/2 der Richtlinien für die Berechnung des betriebsrechtlichen Existenzminimums)

- Fr. 67.50 (Hausrat- und Haftpflichtversicherung, im geltend gemachten Umfang; Urk. 1 S. 3; Urk. 3/6 unten; vgl. Ziff. III/2 der Richtlinien für die Berechnung des betriebsrechtlichen Existenzminimums)

- Fr. 104.-- (Fahrten des Ehemannes zum Arbeitsplatz mit öffentlichen Verkehrsmitteln; Urk. 1 S. 3; Urk. 3/7 unten; vgl. Ziff. III/3.4 lit. a der Richtlinien für die Berechnung des betriebsrechtlichen Existenzminimums)

erscheinen anhand der eingereichten Belege als ausgewiesen (Urk. 3/7 unten).

2.2.6. Die von der Beschwerdeführerin angeführten Unterstützungsleistungen von monatlich rund Fr. 250.-- zugunsten der in der Türkei lebenden Eltern des Ehemannes (Urk. 1 S. 3) sind durch die eingereichten Unterlagen (Urk. 3/7-8; Urk. 14/9) nicht rechtsgenügend belegt.

Die von B.K. diesbezüglich am 8. März 2004 abgegebene Erklärung lautet dahin, dass er seiner Mutter via eine türkische Bank oder mittels Kurier jeden Monat Fr. 200.-- bis Fr. 300.-- zukommen lasse. Der eingereichte Beleg vom 18. Februar 2004 (Urk. 3/7) lautet auf eine Summe von Fr. 350.-- (zuzüglich Spesen von Fr. 10.--), ohne dass die Person des Empfängers (■) als Schwiegermutter der Beschwerdeführerin identifiziert werden konnte. Laut Darstellung der Tochter der Eheleute K., D., vom 23. Juli 2004 (Urk. 14/9) soll der Ehemann der Beschwerdeführerin seiner Mutter anlässlich eines Besuchs in der Türkei im Sommer 2003 zirka Fr. 3'000.-- in bar übergeben haben. Angesichts dieser erheblichen Differenzen betreffend Höhe, Zahlungsart und -zeitpunkt der angeblichen Unterstützungsbeiträge an die Schwiegermutter respektive die Schwiegereltern, kann eine entsprechende Bedarfsposition nicht als nachweisbar geleistet angerechnet werden (vgl. Ziff. III/4 der Richtlinien für die Berechnung des betriebsrechtlichen Existenzminimums). Der Untersuchungsgrundsatz entbindet die Beschwerdeführerin nicht davon, ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse umfassend darzustellen und soweit möglich auch zu belegen (vgl. Säumnisandrohung gemäss Verfügung vom 10. Mai 2004 [Urk. 9] Disp.-Ziff. 1 Abs. 2). Da die Beschwerdeführerin erklärtermassen über keinerlei schriftliche Unterlagen zum Nachweis der Tatsache von Unterstützungsleistungen an die angeblich bedürftigen - was ebenfalls nicht erstellt ist - Schwiegereltern verfügt (Urk. 13 S. 3), sind von weiteren Abklärungen keine weitergehenden Erkenntnisse zu erwarten. Dies, zumal die Beschwerdeführerin im laufenden Verfahren bereits wiederholt mit zweifelhaften Angaben operiert hat (Einkommen, Wohnungskosten).

2.2.7. Die von der Beschwerdeführerin in Rechnung gestellten Krankenkassenauslagen für den volljährigen Sohn C. (Urk. 1 S. 3; vgl. Urk. 3/4; Urk. 14/8) fallen als relevante Bedarfspositionen ebenfalls ausser Betracht.

Nachdem in dieser Hinsicht zunächst geltend gemacht worden war, der seitens der Arbeitslosenversicherung ausgesteuerte Sohn (vgl. Urk. 14/5) erhalte ■ [s]elbstamerweise ■ vom zuständigen Sozialamt keine Unterstützung (Urk. 1 S. 3 f.), ist auf gerichtliche Nachfrage hin (Verfügung vom 10. Mai 2004 [Urk. 9]) eingeräumt worden, C. verzichte bewusst auf den Bezug von Fürsorgeleistungen, um seine Aussichten auf die fremdenpolizeiliche Erteilung einer ordentlichen Aufenthaltbewilligung für sich und seine chinesische Ehefrau nicht zu gefährden (Urk. 13 S. 1 f. und S. 2 f.). Die unentgeltliche Rechtspflege ist nun aber nicht nur ein Problem des Rechtsstaates, sondern auch der Finanzen (Urteil des Bundesgerichtes vom 19. Mai 1995 [4P.316/1994] Erw. 4a, in: AJP 1995 S. 1206; vgl. auch Urteil des Bundesgerichtes vom 17. Januar 2003 in Sachen K. [5P.426/2002] Erw. 4.2), so dass die unentgeltliche Rechtsverteidigung sicher nicht dazu dienen darf, gleichsam auf Kosten des Gemeinwesens Tatsachen zu verschleiern, die für eine künftige fremdenpolizeiliche Statusbeurteilung relevant sein können.

3. Die Beschwerdeführerin wird verpflichtet, der Beschwerdegegnerin eine Prozessentschädigung von Fr. 200.-- (inkl. Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu bezahlen.

4. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwalt Dr. Franziskus Ott
- SVA, IV-Stelle, unter Beilage des Doppels von Urk. 13
- Bundesamt für Sozialversicherung (BSV)

sowie nach Eintritt der Rechtskraft an:

- Gerichtskasse

5. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Eidgenössischen Versicherungsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden.

Die Beschwerdeschrift ist dem Eidgenössischen Versicherungsgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, in dreifacher Ausfertigung zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Person oder ihres Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung des angefochtenen Entscheides und der dazugehörige Briefumschlag sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die beschwerdeführende Person sie in Händen hat (Art. 132 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege [Bundesrechtspflegegesetz/OG] in Verbindung mit Art. 106 OG und Art. 108 OG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.